

Zuschläge erheben müsse, da der Verlag gar nicht in der Lage sei, der sprunghaft sich ändernden Wirtschaft zu folgen und die Rabatte entweder fortgesetzt zu erhöhen oder seine Preise den jeweils sich ändernden Wirtschaftsverhältnissen entsprechend anzupassen. Sie haben uns zugegeben, daß das Sortiment, solange die Relation zwischen Buchpreis und Spesensteigerung nicht erreicht ist, Zuschläge zum Ladenpreis erheben solle und dürfe. Dieses Zugeständnis ist wertvoll für uns. Es ist ein Zeichen dafür, daß auch Sie, und zwar nach langen Kämpfen und nach langer Zeit, zu der Einsicht gelangt sind, daß das Sortiment nur lebensfähig erhalten werden kann, wenn es zu den Ladenpreisen, die der Verleger festsetzt, angemessene Zuschläge erhebt.

Nun, meine Herren, sind wir aber der Ansicht, daß die Erhebung dieser angemessenen Zuschläge nicht an Bedingungen geknüpft werden darf, die das, was Sie mit der einen Hand geben, mit der andern wieder aufheben. Aber das, was wir in der Wirtschaftskonferenz in drei Richtlinien, drei einigenden Punkten aufgestellt haben und was der Vorstand des Börsenvereins in seinem Kompromißantrag zusammengefaßt hat und was kaum irgendwie über das hinweggeht, was wir am 5. und 6. April beschlossen haben, kann uns allein nicht genügen. Ich will versuchen, Ihnen das an Beispielen klar zu machen, und möchte mich zunächst auf die beiden Anträge, einmal den Kompromißantrag des Vorstandes des Börsenvereins und sodann den Antrag, der unsern Namen trägt, beschränken und erst nachher auf die übrigen Anträge, insbesondere auch den Antrag Quelle und Voigtländer, zu sprechen kommen.

Meine Herren, wenn Sie gestatten wollen, daß das Sortiment den Teuerungszuschlag erhebt, wenn Sie also gewissermaßen die Rechte, die Sie aus der Satzung und aus der Verkehrsordnung herleiten zu können glauben, vertrauensvoll in die Hände des Sortiments legen, wenn Sie sagen, daß die Sortimenterorganisationen oder Arbeitsgemeinschaften nunmehr den wahren Verkaufspreis bestimmen, dann weiß ich nicht, warum Sie nun nicht auch einen Schritt weitergehen und sagen wollen, daß diese Zuschläge auch verbindlich sein sollen, zum mindesten verbindlich für den gesamten vertreibenden Buchhandel. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, als ob Sie uns zwar die Zuschläge gestatten wollen, aber daneben die Absicht haben, sie in irgendeiner Form wieder illusorisch zu machen: einmal durch Selbstunterbietung des Verlags gegenüber dem Sortiment und ein andermal durch Unterstützung von Außenseitern im Sortiment oder im vertreibenden Buchhandel oder im Warenhausbuchhandel, die nun diese Zuschläge nicht erheben. Wir könnten uns mit einem Kompromißantrag, nicht wie ihn der Börsenvereinsvorstand stellt, denn der besagt gar nichts, aber mit einem andern Kompromißantrag vielleicht einverstanden erklären, wenn Sie sagen: Der Verlag will aus den und den Gründen, die mit der Autorenfrage zusammenhängen, frei sein in der Erhebung der Teuerungszuschläge, er will aber in lohaler Weise und in vollständig logischer Folgerung seines Zugeständnisses der Zuschläge den Schritt tun, daß er die Zuschläge innerhalb des gesamten vertreibenden Buchhandels schützt. Dem entspricht zunächst und in erster und hauptsächlichster Richtung der Antrag Ritschmann und Genossen.

Meine Herren, der Antrag des Börsenvereinsvorstandes sagt demgegenüber, daß ein Zuschlag zwar erlaubt sein, daß aber nach wie vor sowohl dem Verlag gestattet sein soll, ohne den Zuschlag zu verkaufen, als auch, daß besondere Vereinbarungen zwischen Verlegern und Sortimentern zur Herbeiführung des zuschlagslosen Verkaufs gestattet sein sollen. Also was im Vorberath zugegeben wird, nimmt der Kompromißantrag des Börsenvereinsvorstandes im Nachhaz zurück. Denn, meine Herren, wenn wir nicht die absolute und feste Zusicherung haben, daß der Verlag und seine Organisation, der Deutsche Verlegerverein, in lüstenloser Weise das durchzuführen gesonnen ist, was uns in der Wirtschaftskonferenz zugestanden worden ist, nämlich die Erhebung der Zuschläge, wenn wir annehmen müssen, daß diese Erhebung der Zuschläge durch Unterbietung seitens des Verlegers oder des Sortimenters oder des Warenhausbuchhandels mit Unterstützung des Verlags wieder illusorisch gemacht wird, dann hat dieses Zugeständnis, das Sie uns gemacht haben, nicht den geringsten Wert für uns.

1000

Der zweite durchgreifende Unterschied in den beiden Anträgen ist der, daß unser Antrag den Teuerungszuschlag durch die Kreisvereine, also die anerkannten Organe des Börsenvereins, durch Sortimenterorganisationen oder durch Arbeitsgemeinschaften des vertreibenden Buchhandels festgesetzt sehen will, während der Vorstandsantrag die Kreisvereine gänzlich aus dem Spiel läßt und nur Sortimenterorganisationen und Arbeitsgemeinschaften von Verlegern und Sortimentern autorisiert will, um die Zuschläge festzusetzen. Meine Herren, mit Vorbedacht haben wir die Kreisvereine als bestimmend für die Preisbildung in unsern Antrag aufgenommen. Wir haben uns gesagt: es wird in zahlreichen Kreisvereinen möglich sein, unter Zustimmung der Verlegerkollegen einheitlich Zuschläge festzusetzen, die der Börsenverein dann ohne weiteres zu schützen in der Lage ist. Wir haben uns ferner gesagt, daß Arbeitsgemeinschaften, die die Preise bestimmen, natürlich nicht aus Verlegern und Sortimentern zusammengesetzt werden sollen, wenn der Verlag kein Äquivalent für dieses Beaufsichtigungsrecht, das ihm ja dadurch gegeben wird, uns bietet, wenn er auch trotz dieser paritätischen Ausschüsse, die dann gebildet werden müßten, in den Arbeitsgemeinschaften immer wieder sagt: Wir wollen euch unterbieten können, und wir wollen auch andere nicht hindern, euch zu unterbieten.

Die beiden Anträge sind übereinstimmend nur in einem einzigen Punkte, nämlich darin, daß der Verleger nicht verpflichtet sein soll, den Teuerungszuschlag zu erheben, sofern er Porto und Verpackung berechnet. Meine Herren, Sie werden sich entsinnen, daß wir in der Wirtschaftskonferenz dieser Freilassung des Verlages von börsenvereinsmäßiger Bindung zugestimmt haben, und daß wir ihr nur zugestimmt haben in der festen Erwartung, daß der Verlag dazu kommen wird, uns einen Schutz der Teuerungszuschläge zum mindesten gegenüber dem vertreibenden Buchhandel zu bewilligen. Wir haben in unserem Schreiben an den Vorstand des Börsenvereins und in der Abschrift an den Deutschen Verlegerverein keinen Zweifel gelassen, daß, falls dieser Schutz nicht übernommen wird, das Sortiment weitergehende Anträge an die Hauptversammlung des Börsenvereins zu stellen genötigt sein würde, und daß wir diese Anträge auch mit allen Mitteln und allen Kräften vertreten werden. Meine Herren, dieser Antrag ist nun von uns gestellt worden. Der Verlegerverein hat es bis heute abgelehnt, uns den Schutz des Teuerungszuschlages gegenüber dem vertreibenden Buchhandel zu gewährleisten, und ich darf Ihnen sagen, daß heute morgen durch einstimmigen Beschluß der Gilde zum Ausdruck gebracht worden ist, daß das Zugeständnis der Freilassung des Verlages von einer börsenvereinsmäßigen Bindung, wie wir sie dem Verlag gestattet haben und wie wir sie in unsern Antrag aufgenommen haben, unter allen Umständen und zweifelsohne von dem Zugeständnis des Verlages abhängig gemacht werden muß, den Zuschlag innerhalb des vertreibenden Buchhandels zu schützen. Falls wir diesen Schutz von Ihnen, meine Herren, nicht erreichen können, dann werden wir gezwungen sein, morgen in der Hauptversammlung den § 2 unseres Antrages zurückzuziehen. Das widerspricht nicht den Abmachungen der Wirtschaftskonferenz, da wir diesen Vorbehalt ausdrücklich gemacht haben. (Heiterkeit.)

Ein fünfster Punkt betrifft einen wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Anträgen: unser Antrag will die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Sortimentern und Verlegern vollkommen freistellen, und wir sind der Ansicht, daß darüber in einer Börsenvereinsregelung, in einer Ordnung auch in der losesten Form, wie sie der Vorstand vorschlägt, gar nicht gesprochen werden kann, da eine solche Verbindung zwischen Verlag und Sortiment naturgemäß nicht im Rahmen des Börsenvereins erfolgen kann, sondern nur außerhalb des Börsenvereins. Ebenso wie die Arbeitsgemeinschaft für die Regulierung der Verkaufspreise außerhalb des Börsenvereins zustande kommen sollte, können wir nicht zugeben, daß es Rechtens sei, dieses in eine Ordnung des Börsenvereins aufzunehmen. Meine Herren, es ist ja selbstverständlich, daß sich Kreise des Verlages und Kreise des Sortiments zusammenfüllen können und sich gegenseitig die Zuschläge schützen; der Börsenverein hat aber meiner Ansicht nach in diese Sachen nichts hineinzureden, wenn diese Frage nicht allgemein durch eine Ordnung gelöst und geregelt wird.